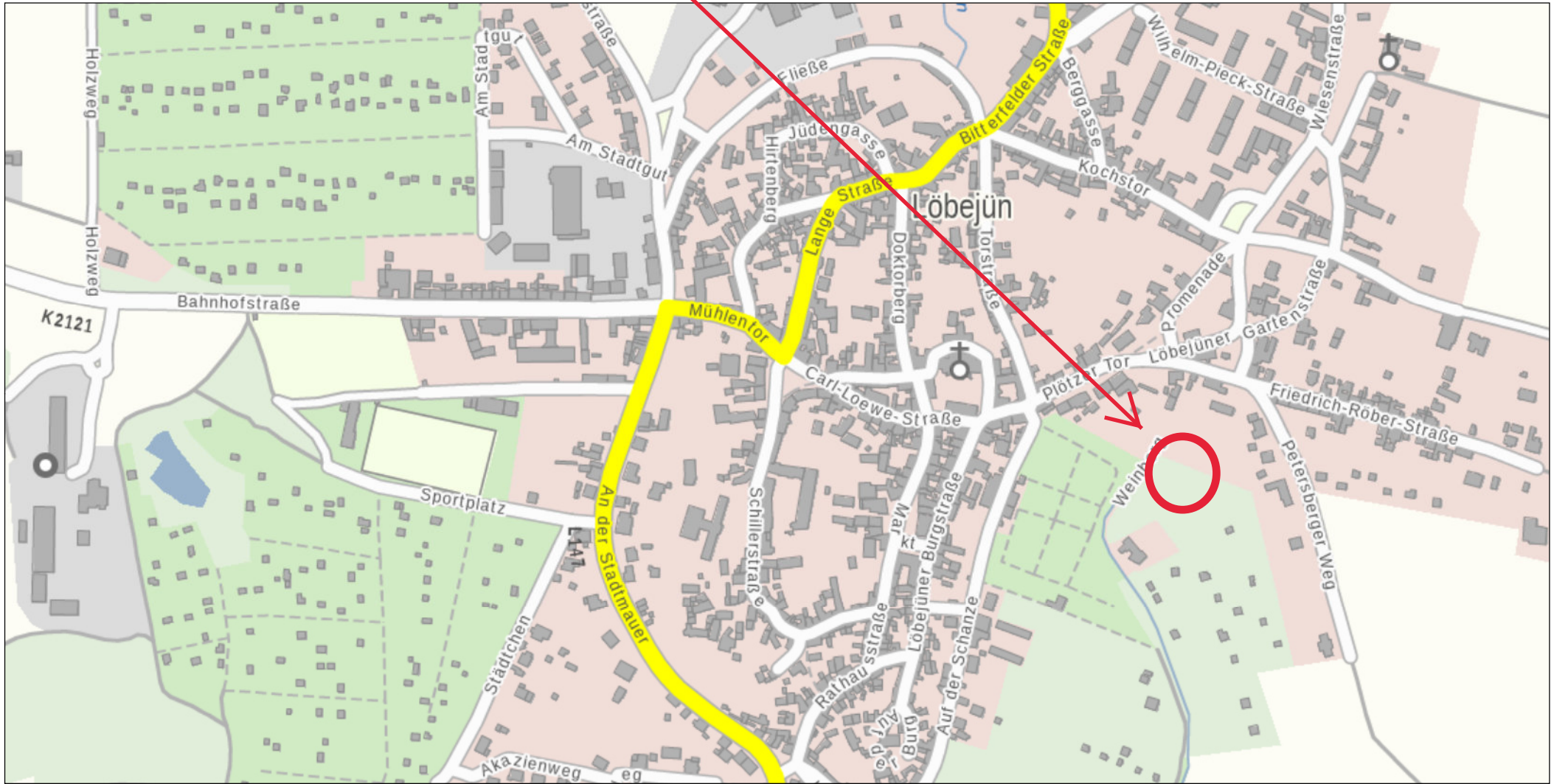


# Anlage 1 - Lage in der Ortschaft der Einbeziehungssatzung "Wohnen am Weinberg" in Löbejün

5.724.902



700.056

5.724.202



SACHSEN-ANHALT

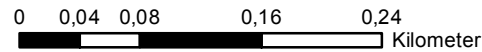
Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>



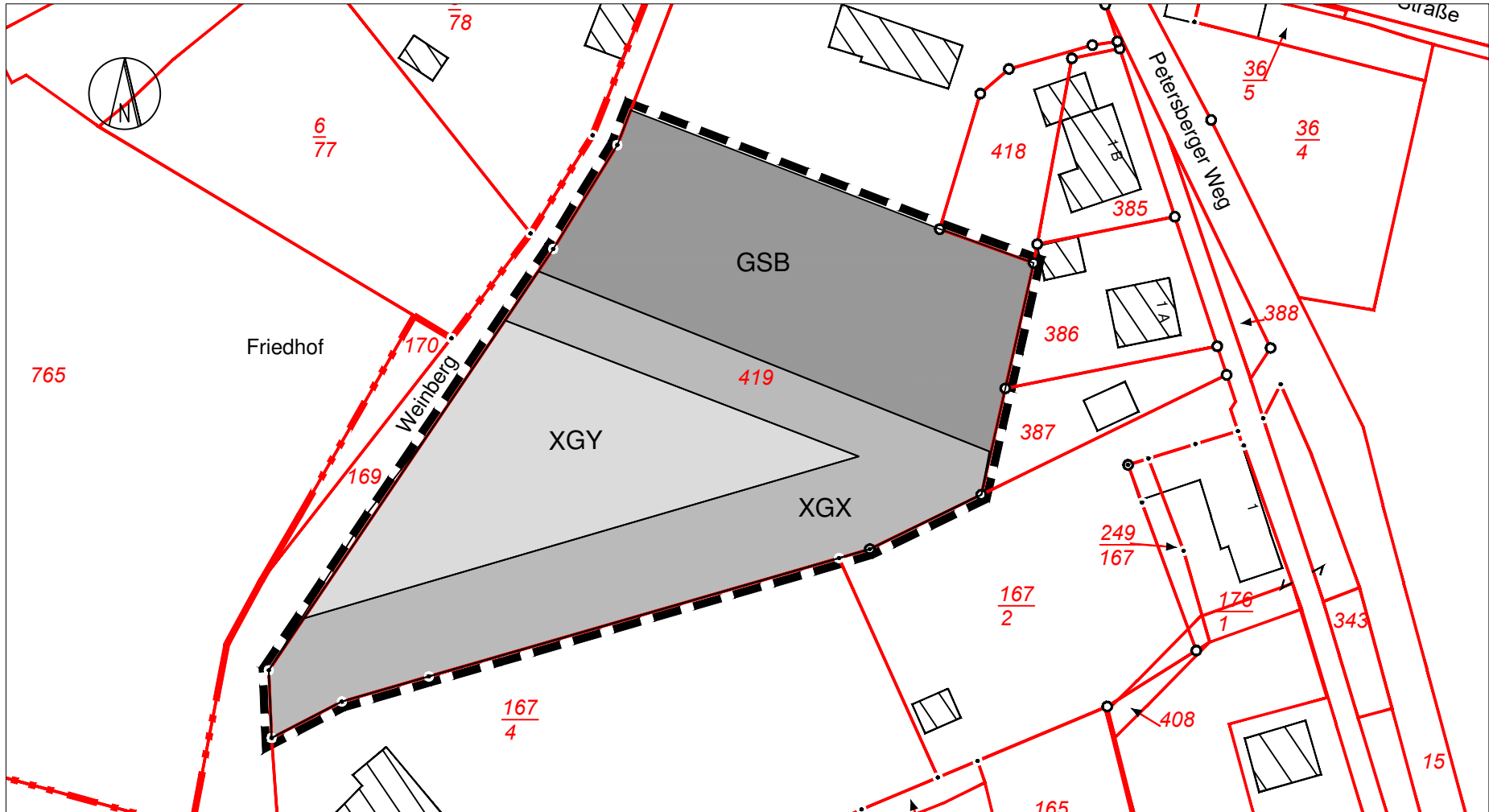
Maßstab 1:5.000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Sachsen-Anhalt-Viewer





erstellt am: 12.11.2021

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2021

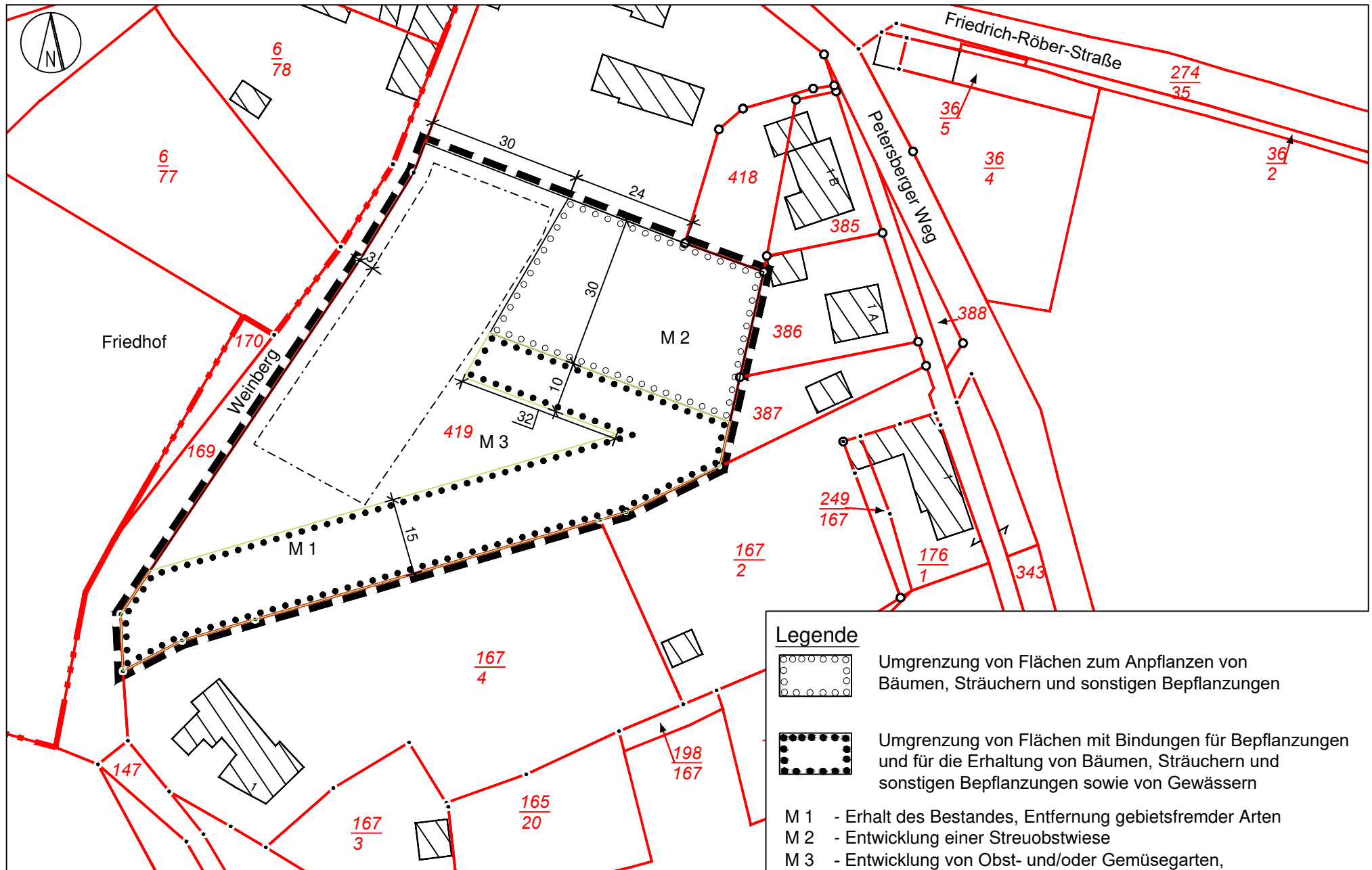


Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [A 18-36779-10-14] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

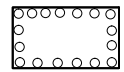
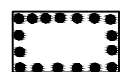
Maßstab: 1:1.000

-  Geltungsbereich
-  Biotoptyp: XGX  
Mischbestand Nadelholz-Laubholz, überwiegend heimisch
-  Biotoptyp: XGY  
Mischbestand Nadelholz-Laubholz, überwiegend nicht heimisch
-  Biotoptyp: GSB  
Sonstiges Grünland - Scherrasen

Einbeziehungssatzung "Wohnen am Weinberg" in Löbejün



Legende

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- M 1 - Erhalt des Bestandes, Entfernung gebietsfremder Arten
- M 2 - Entwicklung einer Streuobstwiese
- M 3 - Entwicklung von Obst- und/oder Gemüsegärten, Ziergärten und/oder Scherrasen

Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [A 18-36779-10-14]  
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Maßstab: 1:1.000

Einbeziehungssatzung "Wohnen am Weinberg" in Löbejün







## Anlage 5 – Herkunftsgesicherte Pflanzempfehlungen

Großkronige Bäume:	Sommerlinde Winterlinde Feldulme	- Tilia platyphyllos - Tilia cordata - Ulmus minor
Kleinkronige Bäume:	Feldahorn Blumenesche Hainbuche Vogel-Kirsche Eberesche	- Acer campestre - Fraxinus ornus - Carpinus betulus - Prunus avium - Sorbus aucuparia
Sträucher und Hecken:	Hasel Pfaffenhütchen Wild-Apfel Felsenbirne Traubenkirsche Sal-Weide Hartriegel Rote Heckenkirsche Eingrifflicher Weißdorn Liguster Schlehe Kartoffelrose Essig-Rose Wein-Rose Filz-Rose Feld-Rose Buschrose Hundsrose Himbeere Kornelkirsche Gem. Schneeball Wolliger Schneeball	- Corylus avellana - Euonymus europaeus - Malus sylvestris - Amelanchier ovalis - Prunus padus - Salix caprea - Cornus sanguinea - Lonicera xylosteum - Crataegus monogyna - Ligustrum vulgare - Prunus spinosa - Rosa rugosa - Rosa gallica - Rosa rubiginosa - Rosa tomentosa - Rosa agrestis - Rosa corymbifera - Rosa canina - Rubus ideaus - Cornus mas - Viburnum opulus - Viburnum lantana
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldreben Berg-Waldrebe Hopfen Weinrebe Jelängerjelier Waldgeißblatt	- Clematis vitalba - Clematis montana - Humulus lupulus - Vitis vinifera - Lonicera caprifolium - Lonicera periclymeum

Hinweis: Weitere Pflanzgehölze können mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt werden.

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### zur Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün der Stadt Wettin-Löbejün



Foto 1 –  
Blick zur mit Schafen bewirtschafteten Weidefläche



Foto 2 -  
Blick zur ruderalen Gehölzfläche

Fotos: Gloria Sparfeld Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner

Gloria Sparfeld  
Stadtplaner und Ingenieure  
H. Höfner  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin  
Cathleen Woitschach

Stand: November 2021

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Größe .....	3
2.2 Biotope und Strukturen.....	4
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	6
<b>3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....</b>	<b>12</b>
<b>7 Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>15</b>



## **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

Die Stadt Wettin-Löbejün beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des Ortsteils Löbejün Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Die zu beplanende Fläche befindet sich vollumfänglich im privaten Besitz. Das Untersuchungsgebiet befindet sich direkt an dem Weg „Weinberg“.

Anlass für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist die Umnutzung einer privaten Grün- und Gehölzfläche angrenzend vorhandener Wohnbebauung von Löbejün. Die Fläche des Plangebietes befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Löbejün zwischen Wohnbebauung und Friedhof. Das Gelände ist zurzeit keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Auf einer Teilfläche werden Schafe gehalten.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der potentiell Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün das Vorkommen von besonders streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

## **2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

### **2.1 Lage und Größe**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südöstlich der Stadt Wettin-Löbejün im Ortsteil Stadt Löbejün. Das Gebiet befindet sich mitten in der Ortslage von Löbejün und grenzt direkt an den Weg „Weinberg“ an. Das Untersuchungsgebiet ist ca. 6.480 m<sup>2</sup> groß.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Löbejün folgendermaßen beschrieben: Flur 8, Teilbereich des Flurstückes 419.

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes



Quelle: Luftbild, Stadt Wettin-Löbejün

## 2.2 Biotop und Strukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün. Auf der Fläche war ursprünglich vor vielen Jahren ein Gärtnereibetrieb ansässig. Bauliche Anlagen oder entsprechende Strukturen sind davon nicht mehr vorhanden. Restspuren der damaligen Nutzung könnten die Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Plangebietes sein, die von einer gezielten Anpflanzung zeugen.

Das Untersuchungsgebiet ist vollständig durch einen Zaun bzw. Mauer eingegrenzt. Es sind keine offenen Gewässer innerhalb und auch angrenzend des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Für eine effiziente Beschreibung des Ist-Zustandes der Biotopstrukturen wird das Untersuchungsgebiet in drei Teilbereiche unterteilt, die im Folgenden beschrieben werden:

### Ist-Zustand

Untersuchungsgebiet 1 - (UG 1): Das UG 1 ist eine Grünfläche, die als abgekoppelte Weidefläche für die private Schafhaltung genutzt wird. Gebäude sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtlich wertvolle Pflanzen- und Tierarten wurden nicht kartiert.



Untersuchungsgebiet 2 - (UG 2): Das UG 2 ist eine Gehölzfläche, die in der Vitalität sehr stark geschädigt ist. Aus einem Luftbild vom Jahr 2006 ist zu erkennen, dass sich die UG 2 vor 15 Jahren noch als offene Wiese einer Lichtung dargestellt hat. Diese wurde privat mit allerlei Gehölzen bepflanzt.

Allerdings wurde bei der Auswahl der Anpflanzungen nicht auf die Standortspezifikation geachtet und die Pflege der Gehölze vernachlässigt, sodass viele Gehölze abgestorben sind. Der geringe Stammdurchmesser begünstigt ein Umknicken durch stark ausgeprägte Windstürme. Innerhalb des UG 2 wird derzeit Grünschnitt abgelegt. Das UG 2 ist teilweise mit einer kleinen Steinmauer umgrenzt.

Als Bodenkrautschicht hat sich eine Ruderalvegetation herausgebildet, welche sich vor allem durch eine Vegetation mit der großen Brennnessel (*Urtica*) auszeichnet.

Foto – Auszug des Bestandes zum UG 2



Quelle: Aufnahme Gloria Sparfeld – Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner

Untersuchungsgebiet 3 – (UG 3): Das UG 3 stellt den älteren Gehölzbereich der Gesamtuntersuchungsfläche dar. Viele Nadelgewächse, Linden und Ahorn ragen in die Höhe und haben sich flächig gut entwickelt.

Foto – Auszug des Bestandes zum UG 3



Quelle: Aufnahme Gloria Sparfeld – Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner

Die Untersuchungsfläche 1 ist eine Grünfläche in gepflegtem Zustand. Die Untersuchungsflächen 2 und 3 sind sich selbst bzw. der Sukzession überlassen. Insgesamt bietet die Plangebietsfläche in den vorzufindenden Strukturen des Grünraums eine typische Vernetzung für den Lebensraum der Avifauna.

### Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für maximal 3 Einfamilienhäuser mit privat gestalteten Gärten und Freianlagen. Das Untersuchungsgebiet 3 soll im Bestand erhalten bleiben. Innerhalb des Regelungsinhaltes des Planverfahrens wird eine Festsetzung zum Erhalt des Bestandes getroffen. Eine Teilfläche des UG 1 wird zu einer Streuobstwiese entwickelt, die dann auch weiterhin als Weidefläche der Schafe dienen kann. Das UG 2 wird, wie ein Teilbereich des UG 1 für die Baufeldfreimachung vorbereitet, der verbleibende andere Teil wird zur privaten Gartennutzung angelegt.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

### Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch private Gartennutzung mit Wohnbebauung begrenzt. Im Osten und Süden schließt sich ebenso vorhandene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Hausgärten an. Die Erschließungsstraße „Weinberg“ bildet die westliche Begrenzung, wonach sich der städtische Friedhof anschließt.

## **2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten**

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (Juli 2021 und September 2021). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Einschätzung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form vom krautigen dichten Bewuchs, dichter Baum- und Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als gut geeignet einzustufen.

Zu den Brutvögeln sind die Buschbrüter wie zum Beispiel die Amsel (*Turdus merula*), Lerche (*Alaudidae*) und der Grünfink (*Chloris chloris*) zu nennen. Des Weiteren sind Baumbrüter wie der Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eicherhäher (*Garrulus glandarius*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) zu nennen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Grün- und Gehölzstrukturen der Planfläche einen weniger geeigneten Lebensraum auf. In den warmen Sommermonaten kann die Steinmauer angrenzend der Straße „Weinberg“ zur Erwärmung und die angrenzenden Gehölze zur Wärmeregulierung dienen.

Ein Überwintern in den Spalten der Mauern kann nicht ausgeschlossen werden.

Fotos: Steinmauer im Süden und Westen des Plangebietes



Quelle: Aufnahme Gloria Sparfeld – Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner

Die Untersuchungsfläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Der vorhandene Baumbestand, welcher potenziell für die Bebauung zu roden ist, wurde auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren visuell kontrolliert. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Die Bäume sind zu brüchig und von Stammdurchmesser zu gering.

Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Diese befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Somit kann eine Gefährdung und das Tötungsverbot von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

Angrenzend dem Untersuchungsgebiet befinden sich weitflächige größere Baumbestände auf dem Friedhofsgelände sowie südlich des Plangebietes als auch die einzeln stehende Eiche im nördlich gelegenen Garten. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass Flächen mit dem angrenzenden Baumbestand als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden können.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf der Untersuchungsfläche tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum bietet im innerstädtischen Raum kein Potenzial für den Lebensraum des Feldhamsters. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als favorisierte Nahrungspflanzen gelten.



### 3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün sieht eine Planung von Wohnbauflächen in dem Bereich der beschriebenen privaten Fläche vor. Es wird für 2 bis 3 Grundstücke eine zulässige Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenangabe darf gebaut werden. Im Plangebiet werden Grünflächen erhalten bleiben sowie neu festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

#### Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

### 4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

### Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

### Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen**

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit nicht im wirtschaftlichen Sinn genutzt. Es befindet sich vollständig im Privatbesitz. Die Wiesenflächen werden als Weideflächen für die Schafhaltung genutzt.

Die Gehölz- und Baumbestände sind sich weitgehend selbst überlassen bzw. sind keiner kontinuierlichen Pflege unterzogen worden. Die ursprüngliche Nutzung als Gärtnereibetrieb wurde vor vielen Jahren aufgegeben; Gebäude sind nicht vorhanden. Zur Zuwegung des „Weinberges“ grenzt zum Teil eine breite Steinmauer das Gebiet im Westen ein.

Somit kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann das Vorkommen von Brutvögeln aufgrund der gegenwärtigen Gehölz- und Gebüschstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen ist nicht genau definiert, die eine mögliche Verletzung/Tötung nicht ausschließen könnten.

Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von Verbotverletzungen Maßnahmen festgesetzt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für die Baufeldfreimachung berücksichtigt werden müssen.

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (vom 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Da der genaue Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht klar definiert ist, muss vorher auf Besatz von Brutvögel kontrolliert werden.

Um ein Vorkommen der in Betracht kommenden Art bzw. Artengruppen von Vögeln und Zauneidechsen auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen, sind folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) zur Vermeidung von Verbotverletzungen notwendig:

**V 1:**

*Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze einzig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen.*

**Hinweis:**

Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme als verbindlicher Hinweis aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

**V 2:**

*Bei Beräumungen des Baufeldes vom 01. März bis 30. September ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem fachkundigen Sachverständigen eine schriftliche Nachweisführung vorzulegen.*

### **V 3:**

*Zum Ausgleichen bzw. zur Kompensation des möglichen Verlustes von Zaun-eidechsen-Habitaten sind insgesamt drei Ersatzhabitate in Form von Steinhaufen und/oder Gabionen in den Randbereichen, der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche (M 2), anzulegen.*

*Bei der Schaffung von Ersatzhabitaten ist ebenfalls das Umfeld entsprechend der Ansprüche der Art zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Herstellung der Ersatzhabitate muss zeitlich nach einem Jahr der Errichtung der Hochbauten erfolgen.*

*Folgende Habitatrequisiten (Ausstattung und Gestaltung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes) sind mit einer Mindestanzahl von 3 Stück anzulegen und dauerhaft zu erhalten, wobei die Auswahl zwischen Lesesteinhaufen bzw. Gabionen als gleichwertig anzusehen ist:*

*⇒ Anlage von Lesesteinhaufen als Sonnenplätze, der Steinhaufen ist im Untergrund 1 m tief auszubilden und sollte eine Flächengröße von 2 m<sup>2</sup> aufweisen*

*und/ oder*

*⇒ Anlegen von Gabionen von mindestens 3 m Länge und ca. 0,8 m Höhe, wobei in den Randbereichen jeweils ein Sandkranz von ca. 30 cm Breite und 20 cm Tiefe aufzutragen ist*

### Sicherung der Maßnahmen:

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

## **6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

### **Säugetiere (Mammalia)**

#### Fledermäuse (Microchiroptera)

Das Plangebiet, zumindest die Fläche die potentiell überbaut wird, weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.



Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

### Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum bietet wirklich keinen Lebensraum für die Population. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

### Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann weitgehend ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

### **Kriechtiere (Reptilien)**

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Steinmauer angrenzend der Straße „Weinberg“ kann zum Sonnen und die vorzufindenden Spalten in der Mauer können entsprechende Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen darstellen. Diese dienen hauptsächlich der Wärmeaufnahme und Überwinterung.

Mit der Festsetzung und Durchführung bzw. Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V 3) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere weitgehend ausgeschlossen werden.

## Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Die Bodenstrukturen sind überwiegend vollversiegelt. Somit sind kaum streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche/ Amphibien kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine potenzielle Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, unter den Gehölzen, in den krautigen Strukturen und in den Baumkronen ist sehr wahrscheinlich. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u.a.m.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V 1 - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder innerhalb des Plangebietes neue Strukturen entstehen werden. Sofern die Bauaufreimung in den Monaten vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen soll, ist mit belastbarem Nachweis auf Besatz von Brutvögeln zu kontrollieren.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, **unter der Voraussetzung**, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1 und V 2) durchgeführt und beachtet werden.

## Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonders geeigneten Strukturen oder favorisierte Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann nahezu weitgehend ausgeschlossen werden.

## 7 Zusammenfassung

Mit der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün ist eine Wohngebietsentwicklung geplant auf privaten Grün- und Gehölzflächen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

**Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dringend empfohlen.**

Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

⇒ Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 8 Literatur

- \* BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- \* DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- \* LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- \* LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- \* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).